

Sonderregelungen für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss unter 210 ECTS sowie Studienbewerber ohne Erststudienabschluss

Gemäß Schreiben des Akkreditierungsrats vom 08.10.2009 betreffend Ziff. 1.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 18.09.2008 werden „für die Erreichung des Masterniveaus unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS-Punkte benötigt“.

Im § 5 (3) MBA-PO (i.d.F. vom 16.12.2009) stellt die Hochschule „sicher, dass die zur Vergabe des akademischen Grads (...) erforderliche Gesamtzahl an Credits einschließlich des Erststudiums bzw. der gemäß Absatz 4 und 5 [s.u.] erfolgten Anrechnungen bis zum Studienabschluss erreicht wird.“

Im Hinblick auf mögliche Anrechnungen regelt § 5 MBA-PO (diese PO gilt für Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2010 aufnehmen):

- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wege der Einzelfallprüfung Studienbewerbern, die die i.S. des Absatzes 3 erforderliche Gesamtzahl an Credits nicht erreichen, bei Feststellung entsprechender Leistungen der Studierenden bis zu 30 zusätzliche Credits anrechnen, insbesondere für
 1. nicht im Erststudium erbrachte Hochschulleistungen (z.B. Hochschulzertifikate),
 2. außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen (z.B. Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung oder Weiterbildungszertifikate).
- (5) Studienbewerbern gemäß Absatz 4 wird die Möglichkeit zum Erwerb der unter Einschluss der Vorstudienleistungen bzw. erfolgter Anrechnungen fehlenden Credits gegeben. Hierzu sind Lehrveranstaltungen zu belegen und Prüfungsleistungen zu absolvieren, die nicht Teil des weiterbildenden Masterstudiengangs sind, aber in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Studienzielen gemäß § 3 Absatz 1 stehen. Das Nähere regelt der Studienplan.

Somit haben die Studierenden laut § 11 (3) MBA-PO

bei der Anmeldung des Kolloquiums im Prüfungsamt nachzuweisen, dass sie mit erfolgreichem Ablegen der Masterprüfung unter Einschluss der Vorstudienleistungen und erfolgter anderweitiger Anrechnungen die zur Vergabe des akademischen Grads i.S.d. § 3 Absatz 4 erforderliche Gesamtzahl an Credits erreichen werden.

Der in § 5 (5) MBA-PO erwähnte Studienplan regelt das Verfahren für die Zuerkennung von (bis zu) 30 zusätzlichen Credits in Absätzen des § 3 wie folgt:

- (1) Studienbewerbern, die unter Einschluss der Vorstudienleistungen und erfolgter anderweitiger Anrechnungen die zur Vergabe des akademischen Grads i.S.d. § 3 Absatz 4 unter Berücksichtigung der gültigen KMK-Vorgaben erforderliche Gesamtzahl von 300 Credits nicht erreichen, wird die Möglichkeit gegeben, zusätzliche 30 Credits zu erwerben.
Hierzu ist die Modulprüfung über ein Zusatzmodul Z zu bestehen und dies mit der Anmeldung zum Kolloquium über die Master-Thesis mit folgenden Teilleistungen beim Prüfungsamt nachzuweisen (vgl. Anlage 1):
 1. Erbringen einer Prüfungsleistung zu einem zusätzlichen Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten“ (Z01) im Umfang von 4 Credits (1 Präsenztag),
 2. Ableistung einer sog. Theorie-Praxis-Einheit (Z02) durch
 - a) Abfassung eines theorie- und literaturgestützten, die unternehmenspraktischen Anforderungen und das Managementhandeln reflektierenden Praxis-Evaluationsberichts über eine Fragestellung oder Aufgabenstellung im Rahmen der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit aus dem Bereich General Management oder des gewählten Studienschwerpunkts im Umfang einer zusammenhängenden Zeit von mindestens 600 Stunden entsprechend 20 Credits zzgl. 4 Credits für die Anfertigung des Berichts sowie
 - b) Ablegung eines Kolloquiums zum Praxis-Evaluationsbericht im Umfang von 2 Credits.
- (2) Studienbewerber i.S. des Absatz 1 Satz 1 sollen bei Einschreibung eine Bereitschaftserklärung zur Erbringung von zusätzlichen 30 Credits während des Masterfernstudiengangs unterzeichnen.

- (3) Verpflichtende Teile des Praxis-Evaluationsberichts sind
1. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die zusammenhängende berufspraktische Zeit im Bereich General Management oder des gewählten Studienschwerpunkts im Umfang von mindestens 600 Stunden, alternativ eine Erklärung an Eides statt über die tatsächliche Durchführung der berichteten berufspraktischen Tätigkeit,
 2. eine Erklärung an Eides statt, dass der Bericht selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet worden sind und als solche kenntlich gemacht worden sind, sowie, dass der Bericht noch nicht im Rahmen eines Prüfungsverfahrens während des Erststudiums zur Beurteilung vorgelegt wurde.
- (...)
- (6) Im Falle des Bestehens werden die zusätzlich erbrachten (...) Credits im Diploma Supplement nachgewiesen. Die Anerkennung der (...) Credits ist nur in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Studiengangs gültig.

Das im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnte Zusatzmodul Z wird in der Anlage 1 des Studienplans wie folgt konkretisiert:

| Modul Z – Zusatzmodul |
|--|
| Teilmodul Z01 – Wissenschaftliches Arbeiten |
| KE I – Wissenschaftstheorie KE II – Qualitative Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung KE III – Quantitative Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung |
| 1 Präsenztage, 1 Prüfungsleistung (zu Beginn eines jeden Semesters) Das Teilmodul Z01 „Wissenschaftliches Arbeiten“ dient der Erlangung einer integrierenden Betrachtungsweise und der wissenschaftlichen Unterlegung von praxisorientierten Denkmustern. Durch die zusätzliche Befassung mit Fragen der wissenschaftlichen Arbeitsweise ist die qualitative Weiterentwicklung auf erhöhtem Studienniveau sichergestellt. Die Kurseinheiten werden, angepasst an das modulare Gesamtkonzept des MBA-Fernstudienprogramms, in jeweils einem Studienbrief dargestellt und, gemeinsam mit dem Dozenten (w/m), an einem achtstündigen Präsenztage mit Praxisbeispielen erarbeitet bzw. vertieft. |
| Teilmodul Z02 - Theorie-Praxis-Einheit |
| Abfassung eines theorie- und literaturgestützten, die unternehmenspraktischen Anforderungen und das Managementhandeln reflektierenden Praxis-Evaluationsberichts. Der Bericht soll sich einer Fragestellung oder einer Aufgabenstellung aus der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit aus dem Bereich General Management oder des gewählten Studienschwerpunkts im Umfang einer zusammenhängenden Zeit von mindestens 600 Stunden widmen. <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Themas und der bzw. des Betreuenden im Rahmen des Präsenztages zum Modul Z01. Jeweils (idealerweise) 4 Studierende bilden betreuungstechnisch eine Kleingruppe, die sich für den Bericht nicht abstimmen muss, aber im Rahmen des Vortragstages zeitlich zusammen gefasst wird. • Vorstellung und Entwicklung des vom Studierenden zu erstellenden Praxis-Evaluationsberichts im Rahmen eines prozessbegleitenden, wissenschaftlichen Austausches mit der bzw. dem Betreuenden (i.d.R. online). Hierbei sollen die in den Veranstaltungen des Teilmoduls Z01 gewonnenen Erkenntnisse einfließen. • Abgabe und Bewertung des Berichts (ca. 25 DIN-A4 Seiten, maschinenschriftlich) • Kolloquium zum Bericht: In Kleingruppen zu (idealerweise) 4 Personen stellen die Studierenden ihre Berichte vor und diskutieren diese in der Kleingruppe. Dauer je Kleingruppe: 4 * 45 min. |

| | |
|--|-------------|
| Zuordnung von Credits | |
| Prüfungsleistung über Teilmodul Z01: | 4 Credits |
| Abfassung des Auswertungsberichts: | 4 Credits |
| Kolloquium: | 2 Credits |
| Zugrundeliegende berufspraktische Tätigkeit (600 Stunden): | 20 Credits |
| Gesamt: | 30 Credits. |
| Anwesenheit und Terminierung | |
| An allen Präsenztagen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die Tage werden für das erste Semester und die betroffenen Studierenden wie folgt angeboten: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Präsenztage Z01: I.d.R. ein Samstag vor dem ersten Präsenztage des Basismoduls des ersten Semesters, also Ende September/Anfang Oktober im Wintersemester bzw. Ende März/Anfang April im Sommersemester. • Kolloquium Z02: I.d.R. entweder ein Samstag oder ein Freitag vor regulärem Präsenztage des Basismoduls im ersten Semester, gegen Ende des Semesters. | |
| Umsetzung | |
| Erstmaliges Angebot zu Beginn des WS 2010/11. Die Prüfungsleistung kann uneingeschränkt oft wiederholt werden. | |
| Anerkennung | |
| Der Antrag zur Anrechnung entsprechender Leistungen im Sinne des oben genannten § 5 (4) MBA-PO ist an die Studiengangleitung zu richten, die diesen an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Die formalen Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im Fern-MBA gelten entsprechend. | |
| Gebühren | |
| Durch das Modul Z erhöht sich die erste Semestergebühr nach Einschreibung aufgrund Zwangsanmeldung zum ersten Semester einmalig um 800 € (300 € für Z01 und 500 € für Z02). Wiederholungsversuche des Moduls Z führen zu keinen weiteren Gebühren. Studierende, die sich bis spätestens zum SS 2010 erstmalig eingeschrieben haben, können die zusätzlichen Leistungen ohne Berechnung von Zusatzgebühren erbringen. | |

Bei Interesse...

... besteht auch für alle anderen regulär eingeschriebenen, nicht von dieser Sonderregelung betroffenen Studierende im MBA-Fernstudienprogramm die Möglichkeit, die Teilleistung Z01 wahrzunehmen. Hierfür wird eine Anwesenheitsbescheinigung ausgehändigt. Kosten: 300 €